

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 65.

Freitag, den 16. Juli.

1841.

### Literatur.

Bibliopolisches Jahrbuch für 1841. Fünfter Jahrgang. Leipzig, Verlag von J. J. Weber. 22 Bogen gr. 8. Schreibp. brochirt.

Der vorliegende 5. Jahrgang dieses geschätzten Jahrbuchs, welches sich in der Vorrede selbst als ein „practisches Hülfsbuch für Verlags- und Sortimentbuchhändler beim geschäftlichen Verkehr unter einander, mit Schriftstellern und Publikum,“ ankündigt, beginnt mit der deutschen Pressgesetzgebung von 1840 und theilt unter diesem Titel das Königl. Bayerische Gesetz vom 15. April v. J. zum Schutze des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst, und den zwischen Oesterreich und Sardinien unterm 22. Mai v. J. zu demselben Zwecke abgeschlossenen Vertrag mit. Dann folgt eine Uebersicht der Geschichte der Presse und des Buchhandels im Jahre 1840, der sich ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres durch den Tod aus unserer Mitte geschiedenen Geschäftsgenossen, mit kurzen biographischen Notizen, anschließt. Hierauf folgt eine 24 Seiten einnehmende größtentheils englischen Quellen entnommene Abhandlung über das Correcturwesen. Nachdem hierauf ein „Verzeichniß aller durch Leipzig mit einander in Verbindung stehenden Buchhandlungen, wie auch der Kunst- und Musikalienhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder, nach Städten geordnet, mit hinzugefügten kurzen statistischen Notizen, geschlossen am 15. März 1841,“ gegeben ist, folgt ein „Verzeichniß der in deutscher Sprache erscheinenden politischen Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenzblätter, nebst Angabe der Zeit des Erscheinens, der Formate, der Auflage, der Insertions- und Beilagegebühren und der Verleger,“ und ein „Verzeichniß der wichtigsten Bibliotheken Deutschlands,“ beide nach alphabetischer Ordnung der Städte. Die Literatur des Buchhandels im Jahre 1840 macht den Beschluß. Sie zerfällt in folgende Abschnitte: 1) Verlagsrecht, Nachdruck, Pressgesetzgebung, Presspolizei und Buch-

handel. 2) Literaturgeschichte, Bibliothekwissenschaft, Bücher- und Manuscriptenkunde. 3) Schriften über Buchdruckerkunst und andere mit dem Buchhandel verwandte Geschäftszweige. 4) Gutenbergiana. Dem Ganzen ist als artistische Zugabe: Gutenbergs Standbild in Straßburg, mit den vier Basreliefs, beigelegt.

Die ganze Anlage des Jahrbuchs zeugt von dem lobenswerthen Streben, dem Buchhandel und den ihm verwandten Geschäftszweigen nützlich zu werden, und wir können nur wünschen, daß dies allseitig erkannt und dem Unternehmen überall diejenige Theilnahme und Unterstützung werden möge, deren es bedarf, um einer immer größern und wünschenswerthen Bervollkommnung entgegen zu gehen.

Hoffen wir, daß die Pressgesetzgebung in ihrem mehr materiellen Theile, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend, eine immer größere, auch die Grenzen Deutschlands überschreitende Ausdehnung erhalte, und die Zeit nicht mehr fern sei, wo sich jedes geistige Eigenthum unter den Schutz aller civilisirten Völker gestellt finden wird. Die bedeutende Ausdehnung und Vermehrung des deutschen Buchhandels und die Anerkennung, welche deutsche Sprache und Literatur auch außerhalb der Länder deutscher Zunge gefunden haben, lassen uns, schon vom untergeordneten Standpunkte des eignen Interesses aus, diesen Wunsch aufs lebhafteste äußern. Stellen wir uns aber auf den höhern, den rein sittlichen Standpunkt, so tritt die gebieterische Nothwendigkeit ein, alle Kräfte aufzubieten, um uns einer Lage zu entziehen, die höchstens nur vor dem Richterstuhle des Gesetzes, vor dem der strengen Moral aber durchaus nicht länger zu rechtfertigen ist. Beginnen wir nur selbst, stellen wir durch Gesetze fest, daß jede bloß mechanische Vervielfältigung der Original-Erzeugnisse des Auslandes ebenso wie des Inlandes unrechtlich und verboten sei, und wir dürfen von dem Rechtlichkeitsfinne wie von dem Ehrgefühl unserer überrheinischen sowohl als überseeischen Nachbarn

8. Jahrgang.